

Die Satzung des Nexus Gremiums

In der aktuell gültigen Fassung seit 25.06.2021

§1 Name und Sitz

Das Team führt den Namen „Nexus Gremium“.

Sein Hauptquartier liegt im Jugendhaus Nexus in Oberesslingen.

§2 Ziele / Aufgaben des Gremiums

Das Gremium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Jugendhaus Nexus“. Das Gremium vertritt die Interessen aller Jugendhausbesucher*innen.

Das Gremium unterstützt die hauptamtlich Mitarbeitenden des Jugendhauses Nexus in ihren Aufgaben. Die Gremiums-Mitglieder assistieren beim Beschwerde-Management (siehe extra Konzeption) und der Organisation verschiedener Projekte und haben Entscheidungs- und Beratungsfunktion für die Belange der Jugendlichen. Dabei kann das Gremium eigenständig über Aktionen, Anschaffungen und Projekte im Sinne der Jugendlichen entscheiden.

Die Mitglieder des Gremiums sind zudem immer für alle Jugendhausbesucher*innen ansprechbar, wenn diese selbst Ideen und Vorschläge einbringen wollen oder Probleme haben.

Die Mitglieder kümmern sich selbstständig um die interne Organisation des Gremiums (z.B. Sitzungen, Protokolle, Kommunikation mit anderen Jugendlichen, Gremiums-Wahlen usw.).

§3 Mittelverwendung

Das Gremium ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Budget/die bereitgestellten Mittel (siehe §6) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Gremiums dürfen keine Zuwendung oder Vergütung aus den Mitteln erhalten, zudem darf keine Ausgabe, die dem Gremium fremd ist, stattfinden (d.h. alle Mitglieder müssen über Ausgaben informiert sein).

§4 Mitgliedschaft / Wahlen

Das Gremium besteht aus mindestens 5 und maximal 6 Jugendlichen (werden von allen Nexus Besucher*innen gewählt) und 2 Hauptamtlichen (werden vom Nexus Team gewählt).

Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich. Wünschenswert ist, dass sowohl weibliche als auch männliche Vertreter*innen teilnehmen. Zudem wäre eine ungerade Anzahl an Mitgliedern ideal.

Die Wahl der Mitglieder findet einmal im Jahr statt. Alle Jugendhausbesucher*innen ab der 6. Klasse können sich zur Wahl aufstellen lassen. Neue Gremiums-Mitglieder haben dann eine Test-Periode von 3 Monaten.

Nach einem Jahr Gremiums-Aktivität findet eine neue Wahl statt, unabhängig davon ob sich neue Jugendliche aufstellen lassen. D.h. entweder müssen die alten Mitglieder nochmal neu bestätigt werden (wenn es keine weiteren Bewerber*innen gibt) oder es können auch neue Kandidaten, die ins Gremium wollen, gewählt werden. Die Wahl läuft geheim ab. Alle Jugendhausbesucher*innen dürfen abstimmen. Wahlen laufen im Falle von wenigen Kandidaten (weniger als 7) in einer Ja/Nein-Wahl, und im Falle von vielen Kandidaten (über 6) in einer normalen Wahl ab – wer die meisten Stimmen hat kommt ins Gremium.

Der Wahltermin soll 8 Wochen vorher bekannt gegeben werden und neue Bewerber*innen sollen dann 4 Wochen Zeit bekommen, um sich zu melden. Die Personen, die sich aufstellen lassen, werden mindestens 4 Wochen vor der Wahl bekannt gegeben und können dann eigenständig Wahlkampf betreiben.

Wenn es gravierende Beschwerden über oder Probleme mit einzelnen oder mehreren Mitgliedern gibt, kann auch vorzeitig (von den Hauptamtlichen z.B.) eine Neuwahl angesetzt werden.

§5 Rechte & Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur aktive Teilnahme an den Sitzungen aufgefordert und hat Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Gremiums und die Verwendung des Budgets.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Jedes Mitglied hat ein Recht auf Austritt aus dem Gremium, sollte jedoch trotzdem einen guten Grund für die Aktion nennen können. Wenn ein Mitglied aus dem Gremium austreten will, soll es nach Möglichkeit noch so lange im Gremium bleiben bis ein*e Nachfolger*in gefunden wird.

Kündigung: Wenn es schwerwiegenden Beschwerden über oder Probleme mit einem Gremiumsmitglied gibt, kann in einer Sitzung über dessen Ausschluss abgestimmt werden. Bis zur Abstimmung kann diesem Mitglied seine Gremiumsmitgliedschaft entzogen (pausiert) werden.

§6 Mittel des Gremiums / Budget

Das Gremium erhält 250 Euro per Jahresquartal (1000 Euro jährlich). Von diesem Budget werden alle Aktionen, Projekte und Anschaffungen bezahlt, die das Nexus-Gremium beschließt. Davon ausgenommen sind Aktionen und Anschaffungen, die von den Hauptamtlichen angestoßen werden und bei denen das Gremium nur um Rat gefragt wird.

Am Ende jedes Quartals wird eine Quartalsabrechnung gemacht. Gelder können mit ins nächste Quartal genommen werden, aber Gelder können nicht vor dem jeweiligen Quartal abgerufen werden. Übriges Geld vom Vorjahr kann maximal bis zur Sommerpause im nächsten Jahr ausgegeben werden. Dann verfällt der Anspruch darauf.

Anschaffungen und Aktionen, die das Budget sprengen, müssen formal beantragt werden. Dazu muss das entsprechende Antragsformular verwendet werden. Der Antrag muss bei der Einrichtungsleitung gestellt werden. Das Gremium wird dann zeitnah über die Entscheidung informiert, spätestens nach 2 Wochen (in begründeten Ausnahmefällen maximal 4 Wochen).

Das Budget wird von den Nexus Hauptamtlichen aufbewahrt. Es kann aber vom Gremium bei Bedarf immer darauf zugegriffen werden.

§7 Sitzungen / Beschlussfassung

Eine Sitzung findet einmal im Monat statt und ist für alle Mitglieder Pflicht. Man kann eine Sitzung auf Ankündigung auslassen, man muss jedoch einen guten Grund dafür liefern können. Wenn möglich kann der FSJler/BFDler als unabhängiger Beobachter dabei sein. In bestimmten Fällen können auch externe Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

In den Sitzungen wird über aktuelle Projekte, Aktionen usw. gesprochen und es werden Beschlüsse dazu getroffen. Vorschläge können mündlich in jeder Gremiumssitzung eingebracht werden. Für die Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit. D.h. eine Stimme mehr reicht aus, damit ein Beschluss gefasst werden kann. Damit das Gremium beschlussfähig ist, müssen mindestens die Hälfte alle Mitglieder in der Sitzung anwesend sein.

Je nach Thematik und Situation müssen die Wünsche und Ideen der anderen Jugendlichen eingeholt werden bevor ein Beschluss getroffen wird. Die Gremiumsmitglieder übernehmen diese Aufgabe eigenverantwortlich (z.B. über Umfragen). Getroffene Beschlüsse müssen für alle Jugendlichen zugänglich gemacht werden (z.B. über Protokolle, Aushänge oder Social Media).

§8 Ämter

Die Ämter werden im Gremium gewählt und die jeweiligen Personen führen dann ihr Amt für ein Jahr aus.

Kassenwart: Für die Finanzen des Gremiums ist der Kassenwart zuständig, der auch alle Belege sammelt. Er*Sie wird von einem hauptamtlich Mitarbeitenden unterstützt. Der Kassenwart macht eine monatliche Abrechnung unterstützt von einem hauptamtlich Mitarbeitenden. Er*Sie ist auch für die Quartalsabrechnungen zuständig.

Kassenprüfer: Für das Kontrollieren der Ausgaben ist der Kassenprüfer zuständig. Er prüft, ob die Ausgaben mit den Preisen der Belege übereinstimmen und notiert sich das Restgeld. Der Kassenprüfer kontrolliert damit die Tätigkeiten des Kassenwarts.

Beschwerde-Manager: Es gibt 2 Beschwerde-Manager, die sich um das Beschwerde-Management und die Nutzung des „Gefühlkastens“ (Lob/Kritik/Wünsche/Probleme) kümmern. Die 2 Personen leiten die nötigen Schritte bei Beschwerden und Problemen von Jugendlichen ein. Sie haben dazu die Konzeption zum Beschwerde-Management zu befolgen.

§9 Datenschutz

Das Gremium muss die Privatsphäre von Jugendlichen beachten, wenn diese sich beschweren oder einem Gremiumsmitglied was erzählen.

Wenn die Gremiumsmitglieder das Bedürfnis haben, dürfen sie jedoch Hauptamtliche einweihen (in schwerwiegenden Fällen müssen sie dies sogar tun). Um die Anonymität der betroffenen Personen zu wahren können die Gremiumsmitglieder den Hauptamtlichen etwas erzählen ohne die Namen der Personen zu nennen.

Keinesfalls jedoch dürfen die Gremiumsmitglieder interne Informationen von Jugendlichen an andere Jugendliche außerhalb des Gremiums weitergeben.

§11 Satzung

Die Satzung kann bis Ende 2021 noch von den Mitgliedern des Gremiums durch einfache Beschlüsse geändert/verbessert werden. Ab 2022 ist diese Satzung bindend für alle Mitglieder des Gremiums. Danach kann die Satzung nur noch in Ausnahmefällen geändert werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums dafür stimmen.